

Geburtenregelung nach der Theorie von Ogino-Knaus und praktische Seelsorge.

Von Prof. Dr. W. Grosam, Linz a. D.

Prof. Dr. Josef Mayer, Paderborn, dessen Schrift: *Erlaubte Geburtenbeschränkung? soviel Staub aufgewirbelt hat,*¹⁾ schließt seine Replik gegen Dr. Wendelin Rauch in „Pastor bonus“:²⁾ „... es ist Zeit, daß wir alle ernstlich und wohlwollend zusammenarbeiten würden, um das *Entscheidende* und das *Unterscheidende* zwischen katholischem Eheideal und unchristlicher Eheauffassung, ferner zwischen praktisch erlaubter und verbotener Ausübung des Ehegebrauches noch klarer herauszustellen, und zwar diese Frage zu klären suchen auch im Hinblick auf die Probleme, wie sie uns durch die systematische Geburtenbeschränkung durch Smulders neu gestellt sind. Eine solche Zusammenarbeit allein würde uns vorwärts bringen und würde wahrhaft der Praxis der Beichtväter dienen. Vernünftige positive Ansätze sind da; durch bloßes Streiten kommen wir nicht weiter . . .“ Nun allerdings, die theologische Kontroverse, welche von Mayers „Ernststen Bedenken“ ausgelöst wurde, war notwendig und war gewiß nicht unfruchtbar. Sie hat zu ernststen Untersuchungen angeregt, welche die überlieferte Moraldoktrin über die Natur und die Grenzen des sittlich zulässigen Gebrauches der Ehe nicht nur bereichert, sondern auch geklärt und vertieft haben. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, daß die literarische Fehde eine gewisse Verwirrung und Unsicherheit für die seelsorgliche Praxis zur Folge hatte. Immer wieder kommen mündliche und schriftliche Anfragen von Beichtvätern und Seelsorgern: „Was sollen wir katholischen Eheleuten sagen, die den ehelichen Verkehr auf die periodische Enthaltung nach Ogino-Knaus-Smulders einstellen wollen? Dürfen oder sollen wir zur Bekämpfung des Ehemißbrauches für die periodische Enthaltung Propaganda machen? Oder müssen wir davor warnen und dagegen Stellung nehmen?“ Die medizinische und theologische Literatur zu dem Problem ist unheimlich gewachsen, der praktische Seelsorger kann sie nicht mehr überschauen und steht vielfach dem Widerstreit der Ansichten ratlos gegenüber.

¹⁾ Vgl. die eingehende Besprechung von Dr. Heilweck in dieser Zeitschrift 1932, H. 3, S. 641 ff. — Im „Pastor bonus“ 1933, H. 1, S. 57, teilt Dr. Mayer mit, daß er aus Friedensliebe seine Schrift aus dem Buchhandel zurückgezogen hat.

²⁾ Jg. 44 (1933), H. 1, S. 60.

Ich will den Versuch machen, unter Ausschaltung gelehrten Ballastes einige klare und bestimmte Leitsätze herauszuarbeiten, die auf obige Fragen Antwort geben. Das liegt so recht im Arbeitsfeld der „Theol.-prakt. Quartalschrift“.

1. Leitsatz: Wenn Eheleute in gegenseitigem Übereinkommen und aus ernststen, sittlich einwandfreien Beweggründen den Ehevollzug auf die nach Ogino-Knaus „unfruchtbaren“ Zyklustage beschränken wollen, so ist dagegen vom Gewissensstandpunkte nichts einzuwenden.

Schalten wir vorläufig die Frage aus, ob Ogino-Knaus-Smulders mit ihren Theorien recht haben oder nicht; ob es im Menstruationszyklus der Frau wirklich ein tempus agenneseos gibt und auf welche Zyklustage es anzusetzen ist; ob es der Wissenschaft überhaupt möglich ist, *sicher* anzugeben, wann der eheliche Verkehr naturnotwendig die Befruchtungsmöglichkeit ausschließe. Nehmen wir an, es sei gelungen oder werde noch gelingen.

Sind dann Ehegatten durch ihr Gewissen gehindert, an diesen „unfruchtbaren“ Tagen die Ehe zu vollziehen? Ganz gewiß nicht; das hat niemand noch im Ernste behauptet; sonst müßten die Ehegatten diese Tage ausklügeln und an ihnen sich des Ehevollzuges enthalten; sonst müßte man den ehelichen Verkehr solcher, die zeitweilig oder immer unfruchtbar sind, z. B. schwangerer oder gealterter Frauen, einer Ehegattin, der die Ovarien und Tuben operativ entfernt wurden u. s. w., überhaupt als sittenwidrig erklären. Die Kirche erlaubt ihnen aber den Eheabschluß und den Gebrauch der Ehe.

Weiters: sind dann Ehegatten durch das Sittengesetz gehindert, an den „fruchtbaren“ Tagen des Zyklus sich in gegenseitiger Übereinstimmung des Ehevollzuges zu enthalten? Gewiß nicht. Sie können sich ja, wenn sie wollen und ohne nächste Gefahr der Sünde es fertig bringen, sogar gänzlich des Vollzuges der Ehe enthalten, immerwährende Enthaltung oder jahrelange Enthaltung üben. Qui potest plus, potest et minus. Auch die „periodische Enthaltung“ nach den neuen Theorien fordert von Eheleuten ein gerütteltes Maß sittlicher Kraft und geschlechtlicher Selbstbeherrschung. Sie mit dem „Lustsuchen“ des onanistischen Verkehrs gleichzustellen oder auch nur in dieselbe sittliche Wertlinie zu reihen, ist eine gänzliche Verkennung und heillose Begriffsverwirrung. Wenn Ehegatten, die aus ernststen Gründen, z. B. wegen wirtschaftlicher Notlage, wegen Besorgnis um das Leben und die Gesundheit der Mutter u. s. w. keine Kin-

der oder keine weitere Nachkommenschaft mehr haben wollen, sich aus diesem Beweggrunde (immer freie Zustimmung beider Teile vorausgesetzt!) zur *gänzlichen* Enthaltung in der Ehe entschließen dürfen, so sind sie in derselben Voraussetzung und aus demselben Beweggrunde auch berechtigt, sich *zeitweilig* des Ehevollzuges zu enthalten, durch eine Reihe von Jahren, Monaten, Wochen oder Tagen. Sie verlieren damit nicht ihr Recht auf den ehelichen Akt. Wollen sie zu anderer Zeit, z. B. an „empfangnisfreien“ Tagen, den Verkehr in der Ehe pflegen, so ist es ihr gutes eheliches Recht, das ihnen unverkürzt bleibt.

Hier sei eine Bemerkung gestattet: es ist geradezu unbegreiflich, wie leicht sich manchmal Theologen die gänzliche Enthaltsamkeit in der Ehe vorzustellen scheinen. In „Theologie und Glaube“ 1933, Heft 1, ist S. 88/89 zu lesen: „Das Gebot: ‚Sub te erit appetitus ejus et tu dominaberis illius‘ (Gen 4, 7) muß auch auf die concupiscentia carnis ausgedehnt werden, und weil es ein göttliches Gebot ist, kann es nicht ‚moralisch unmöglich‘ sein, es zu beobachten. Es kann dieses bei Eheleuten auch nicht wesentlich schwerer sein als bei Unverheirateten, denn es stehen ihnen besondere Gnaden zur Verfügung, die aus dem Sakramente der Ehe fließen. Überdies wird, wo es notwendig ist, die wahre Gattenliebe viel dazu beitragen, sich zu enthalten, wenn die Frau geschont werden muß. Gott ist berechtigt, unter Umständen auch heroische Opfer zu verlangen . . .“

Einem mir wohlbekannten Pfarrer hat einmal ein braver katholischer Ehemann vorgerückten Alters, als die Sprache auf diesen Gegenstand kam, die drastische Antwort gegeben: „Stellen Sie einen hungrigen Esel vor eine Krippe mit duftigem Heu und sagen Sie ihm, er darf nicht fressen.“ Das ist sehr untheologisch ausgedrückt. Aber ebenso untheologisch ist es, zu sagen, die gänzliche Enthaltung könne Eheleuten nicht wesentlich schwerer sein als Unverehelichten. Worauf gründet sich denn die ganze Morallehre von der *occasio proxima*? Und ist die Ehe nicht auch als *remedium concupiscentiae* von Gott gewollt? 1 Kor 7, 5 warnt vor dem vermessenlichen Vertrauen auf die eigene Kraft oder außerordentliche Gnaden, wenn Enthaltung in der Ehe geübt wird. Wer sich in der Ehe aus sittlich berechtigten Gründen zum Verzicht auf den ehelichen Verkehr entschließt, tut im allgemeinen gut daran, das *remedium concupiscentiae* nicht ganz auszuschalten. Wenn der Priester Eheleuten sagen

muß: lebt enthaltsam in der Ehe, weil ihr es nicht verantworten könnt, daß die Gattin noch einmal Mutter wird — so wird jeder praktische Seelsorger wissen, daß er damit einen Heroismus verlangt, dem die Wenigsten gewachsen sind, und wird Gott danken, wenn er statt dessen sagen kann: beschränkt euch im ehelichen Verkehr auf jene Wochen, wo eine Empfängnis nicht zu besorgen ist. Das kann mit gutem, ernstem Willen und der Gnade des Sakramentes jedes Ehepaar leisten, und niemand ist berechtigt, von Eheleuten gänzliche Enthaltung zu verlangen, wenn sie glauben, mit teilweiser Enthaltung dasselbe zu erreichen, wozu die gänzliche Enthaltung erlaubt wäre — die ihnen aber sittliche Not bringen und heroische Überwindung erfordern würde.

Das ist denn auch der eindeutig klare Sinn der Entscheidung der S. Poenitentiaria vom 16. Juni 1880, den alle Vermutungen und Bedenklichkeiten, die man neuestens vorgebracht hat, nicht verdunkeln können.³⁾ Die Pönitentarie hat damals zu demselben sittlichen Problem Stellung genommen, das heute durch die Forschungen von Ogino-Knaus wieder in Diskussion gestellt wurde. Ob Ogino recht hat oder Knaus, ob Capellmann oder Niedermeyer, ob keiner von ihnen, ist für das sittliche Problem einerlei: auch damals, vor 1880, glaubten viele allen Ernstes, es gebe im Monatszyklus der Frau Tage und Wochen, in denen eine Empfängnis nicht bloß unwahrscheinlich, sondern physisch unmöglich sei, und sahen in dieser Entdeckung ein rettendes Auskunftsmittel, dem Verderben des Eheonanismus entgegenzuarbeiten. 1875, also fünf Jahre vor der Entscheidung der Pönitentarie, gab der große römische Moralthologe Anton Ballerini das *Compendium Theol. mor.* von P. Gury in dritter Auflage mit reichen Anmerkungen neu heraus.⁴⁾ Zu n. 923, wo P. Gury darauf hinweist, daß Ehefrauen ihre Gatten vom onanistischen Verkehr durch liebevolle Einflußnahme abbringen und entweder zum naturgerechten Vollzug der Ehe oder zur Enthaltsamkeit bewegen sollen, bemerkt Ballerini:⁵⁾

„*Eo minus gravis, molestaque viro haec abstinencia accidet, atque adeo uxor eo facilius a marito consequi id poterit, quando coniuges noverint, necessarium non*

³⁾ Vgl. Mayer, a. a. O., S. 20 ff. Die Einwendungen Mayer's wurden gründlich und überzeugend widerlegt von F. Hürth S. J., *Der Wille zum Kind* (Sonderdruck aus „Chrysologus“, Schöningh, Paderborn), S. 25 ff.

⁴⁾ Typogr. polyglotta S. C. de prop. Fide, Romae 1875.

⁵⁾ Vol. I, pag. 917.

esse, ut eiusmodi abstinencia sit perpetua, et contra imo compertum habeant, ne diuturnam quidem abstinenciam demum ab ipsis exigi . . . Porro *post accuratiora physiologiae studia iam constat, sua stata esse tempora, quibus e coniugali congressu sperari aut non sperari effectus generationis possit: et tamquam exploratum iam habetur, sperari illum effectum non posse a quarto decimo die post incepta menstrua usque ad subsequentis epochae finem, idest ad sequentem usque menstruorum recursum.*“

Man beachte: das schreibt Ballerini in Rom 1875. Erst acht Jahre später, 1883, trat Capellmann in Deutschland mit seiner „Fakultativen Sterilität“ hervor, die sachlich ganz dasselbe besagt.

Das Moralproblem der „periodischen Enthaltung“ hat nicht erst Capellmann aufgerollt: es war seit Jahrzehnten Gegenstand theologischer Diskussion, ehe Capellmann es in Deutschland unter dem neuen Namen „Fakultative Sterilität“ zur Erörterung stellte.

Ballerini weist dann kurz, aber schlagend die Erlaubtheit der Beschränkung des ehelichen Verkehrs auf die Zeit der (vermeintlichen) Unmöglichkeit der Empfängnis nach — er tut es in einer Form, aus der deutlich herausklingt, daß ihm ein ernster Zweifel darüber überhaupt ausgeschlossen scheint:

„Si coniugibus licet perpetuam ex communi utriusque consensu servare continentiam; si coniugibus licet continentiam servare ac matrimonii consummationem differre ad annos, viginti, aut triginta, seu ad eam usque aetatem, qua nulla prolis spes iam supersit; iterum vero si in alium legitimum matrimonii finem, etsi omnis spes prolis absit, licet tamen iusta de causa, et servato naturae ordine coniugalibus iuribus uti tum quando uxor certa sterilitate laborat, tum quando ob aetatem provectam ad concipiendum facta est prorsus inhabilis: quid demum prohibeat, quominus coniuges in finem superius dictum continentiam secundum normam ac limites praedictos servent? Aut qua demum lege ad congregiendum alio tempore ipsos adstringi dicemus?“⁶⁾

Was der gefeierte Lehrer am Collegium Romanum hier wissenschaftlich vertrat, hat die Pönitentie fünf Jahre später über Anfrage autoritativ entschieden: „Con-

⁶⁾ Gurry-Ballerini, I. c.

juges praedicto modo matrimonio utentes inquietandos non esse."⁷⁾)

Diese Entscheidung hat auch heute als *praktische Norm* zu gelten, was immer einzelne Autoren in gelehrten Abhandlungen theoretisch eingewendet haben. Übrigens sind Mayers „Ernste Bedenken“ nach dieser Richtung, was die sittliche Erlaubtheit der periodischen Enthaltung in der Ehe anlangt, von den Theologen, die zur Frage wissenschaftlich Stellung genommen haben, so gründlich widerlegt worden, daß sie als erledigt gelten können. Ich verweise besonders auf *Hürth*, *Der Wille zum Kinde* (Paderborn 1932); *Rauch*, *Thomas von Aquin — ein Kronzeuge gegen die „fakultative Sterilität“?* („Pastor bonus“ 1932, 5. H.); *Heilweck*, *Erlaubte Geburtenbeschränkung?* („Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1932, S. 641 ff.); *Geis*, *Moraltheologisches und Pastoraltheologisches zur Frage Ogino-Knaus* („Oberrheinisches Pastoralblatt“ 1932, S. 164 ff.) u. a. Vgl. auch die schon vorher erschienene Abhandlung von *A. Schmitt S. J.* *Periodische Enthaltsamkeit der Eheleute und Sittengesetz* („Zeitschrift f. k. Th.“, Innsbruck 1932, S. 416 ff.).

Wer in dieser Moralfrage klar sehen will, darf nicht von gefühlsmäßigen Erwägungen ausgehen oder mit Hinweisen auf möglichen Mißbrauch der Theorie Ogino-Knaus zum außerehelichen Verkehr, auf Mißdeutung durch die Vertreter des Neumalthusianismus operieren, nicht nationale oder bevölkerungspolitische Gedanken hineinziehen, darf sich auch nicht von herausgerissenen Sätzen aus den Väterschriften oder älteren Theologen imponieren lassen und muß vor allem den Fragestandpunkt im Auge behalten — es handelt sich nur um periodische Enthaltung in der Ehe in gegenseitigem *freien Einvernehmen der Gatten* und aus *ernsten, sittlich berechtigten Beweggründen*. Was z. B. *Radermacher* in seiner sonst schätzenswerten Schrift „Berechnungen und Gesetz im Eheleben“ (Kevelaer 1932) über das von Mayer schon Gesagte hinaus vorbringt, um Bedenken gegen die sittliche Zulässigkeit der periodischen Enthaltung zu begründen, ist durchwegs solcher Art (vgl. S. 17, 19, 27 bis 29, 31 bis 33). Ganz abwegig sind die Gedankengänge bei *Bolczyk*, *Periodische Enthaltung in der Ehe und christliche Moral* („Theologie und Glaube“ 1933, S. 84 ff.). Näher hierauf einzugehen, verbietet der Zweck dieser

⁷⁾ In diese Zusammenhänge stellt auch *Gasparri* die angeführte Entscheidung der Pönitentiarie in der Neuausgabe seines *Tractatus canonicus de matrimonio*, Romae 1932, Vol. II, n. 1098.

Abhandlung, die nur Richtlinien für die seelsorgliche Praxis bieten will.

Aber hinweisen muß ich noch auf eine Autorität allerersten Ranges, die für sich allein genügen könnte, jedes praktische Bedenken gegen die sittliche Zulässigkeit der periodischen Enthaltung zu zerstreuen. Kardinal *Gasparri* tritt in der Neuausgabe seines monumentalen *Tractatus canonicus de matrimonio* (Romae, Typ. Vatic. 1932) nicht nur mit voller Entschiedenheit für die sittliche Erlaubtheit periodischer Enthaltung im Sinne der Entscheidung der S. Poenitentiaria, 16. Juni 1880, ein (vol. II. n. 1098), sondern gibt mit seinen eingehenden und lichtvollen Darlegungen über das Wesen der Ehe und des Ehevollzuges, mit seiner tiefgründigen Scheidung des *opus humanum* und *opus naturae* im Ehemerk (vol. I. n. 502—551) den Schlüssel zum vollen Verständnis der Grundlagen geschlechtlicher Sittlichkeit im Eheleben. Von da muß auch jede wissenschaftliche Untersuchung des Moralproblems der periodischen Enthaltung ausgehen.

Abschließend sei nur noch hinzugefügt: Auch wenn ein Priester grundsätzliche theoretische Bedenken gegen die sittliche Zulässigkeit der periodischen Enthaltung im Eheleben hätte und für seine Person festhalten wollte, dürfte er sie als Seelsorger im konkreten Einzelfalle nicht anderen als sittliche Norm auflegen. Für die Praxis steht fest: *niemand ist berechtigt, Eheleute, die sich aus ernststen, einwandfreien Beweggründen und in freier gegenseitiger Zustimmung zur Einhaltung der Zeiten nach Ogino-Knaus entschließen wollen, in ihrem Gewissen zu behelligen* („non sunt inquietandi“: S. Poen. 16. Juni 1880).

2. Leitsatz: Es wäre — wenigstens dermalen — sehr unvorsichtig und bedenklich, wenn Priester in der seelsorglichen Praxis die Theorien von Ogino-Knaus als sicher und zuverlässig vertreten würden.

Wer ohne Fachwissen auf biologischem und medizinischem Gebiete etwa nur *Smulders*, Periodische Enthaltung in der Ehe⁸⁾ oder die kürzlich erschienene, für breite Volkskreise bestimmte Schrift von J. E. Georg, Eheleben und natürliche Geburtenregelung,⁹⁾ liest, mag vielleicht der Suggestion unterliegen, die von dem überzeugten Ton dieser gewiß ehrlich und gut gemeinten Schriften ausgeht.

⁸⁾ 2. Aufl. 1932, Verlag Manz.

⁹⁾ Verlag Czerny, Prag 1933.

Wenn man dann aber die führenden medizinischen Zeitschriften durchsieht, wird man bald ernüchtert. Die Veröffentlichungen von *Knaus* und *Ogino* haben dort zwar lebhaft Beachtung, aber bisher wenig Zustimmung seitens der Fachgelehrten und anerkannten Größen der medizinischen Wissenschaft und Praxis, dafür um so mehr entschiedene, zum Teil schroffe Ablehnung gefunden.¹⁰⁾ Nur *Dr. Albert Niedermeyer*, Frauenarzt in Görnitz hat sich in einer Reihe von Veröffentlichungen im „Zentralblatt für Gynäkologie“ und dann in einer 1931 bei Gebrüder Steffen, Limburg an der Lahn, erschienenen Schrift: *Fakultative Sterilität*¹¹⁾ zu den Anschauungen von *Knaus* und *Ogino*, allerdings mit sehr wesentlichen Einschränkungen und beileibe nicht mit apodiktischer Sicherheit, zustimmend geäußert. In den gelehrten Anmerkungen zu dieser Schrift gibt *Niedermeyer* selbst die beste Übersicht über die ganze einschlägige Literatur. Ich verweise übrigens auf die Darlegungen unseres hochgeschätzten medizinischen Mitarbeiters, Primarius *Dr. Hittmair*, im vorausgehenden Artikel dieses Heftes der „Theol.-prakt. Quartalschrift“.

Nun hat gewiß *Radermacher* nicht Unrecht, wenn er gelegentlich die Bemerkung macht:¹²⁾ „In der Geschichte der medizinischen Wissenschaft wäre es nicht das erstemal, wenn ein Gelehrter trotz des Widerspruches, den die überwiegende Mehrzahl der Fachgenossen gegen die von ihm behauptete neue Entdeckung erheben, Recht behielte . . . Der Eingeweihte weiß, daß gerade in

¹⁰⁾ Es seien nur einige anerkannte Autoritäten genannt, z. B.: Der Embryologe *Dr. Otto Grosser* von der Deutschen Universität Prag in „Zentralblatt für Gynäkologie“ 1932, Nr. 12; der Direktor der Universitäts-Frauenklinik in Modena, Prof. *M. Bolaffio*, in derselben Zeitschrift Nr. 25 vom 18. Juni 1932; der Oberarzt der Universitäts-Frauenklinik in Freiburg i. Br., *Dr. Franken*, in „Oberrhein. Pastoralblatt“ 1932, Nr. 11; Prof. *Fraenkel*, Breslau, in dem jüngst erschienenen Werke „Empfängnisverhütung, biologische Grundlagen, Technik und Indikation“, F. Enke, Stuttgart 1932; und andere. *Mayer* hat auch in seiner eingangs erwähnten Schrift auf die biologische Fragwürdigkeit der Ansicht von *Ogino* und *Knaus* mit Nachdruck hingewiesen (a. a. O., S. 43 ff.).

¹¹⁾ Diese Studie wird auch von anders eingestellten Forschern und Ärzten hoch gewertet. So urteilt z. B. *Dr. Engelmann*, Chefarzt der Städtischen Frauenklinik in Dortmund, darüber: „Die Arbeit stellt eine außerordentlich gründliche Studie dar, in der alle zur Diskussion stehenden Anschauungen und Fragen an Hand der gesamten einschlägigen Literatur kritisch beleuchtet werden“ (Deutsche medizinische Wochenschrift 1932, Nr. 50).

¹²⁾ *H. J. Radermacher*, Berechnungen und Gesetz im Eheleben. Verlag Butzon u. Bercker, Kevelaer, S. 13.

der Fachliteratur jeder neuen Entdeckung vielfach mit mehr Eifer als Gründlichkeit widersprochen wird.“

Man wird ferner nicht vergessen dürfen, daß eine mächtige und lukrative Industrie, die onanistische Verhinderungsmittel vertreibt, ein ungeheures Interesse daran hat, daß Ogino-Knaus sich mit ihren Theorien nicht durchsetzen. Sicherlich sind auch weltanschauliche Einstellungen zum Problem „Rationalisierung der Geburten“ bewußt oder unbewußt mit im Spiele.

Aber trotz alledem: haben wir Priester und Theologen die Erfahrungen und das theoretische Wissen, in dieser Sache, wo es schließlich um das dunkle Naturgeheimnis des Lebensursprunges geht, ein maßgebendes Wort mitzureden? Ob uns die Forschungshypothese, mit der Ogino und Knaus arbeiten, sympathisch oder ungelegen ist, in unsere theologische Ideenwelt sich leicht oder schwer einfügt, kann doch für ihre Richtigkeit nicht entscheidend sein, aprioristische Erwägung noch weniger. Hier hat das Experiment und die Nachprüfung durch die Erfahrung das entscheidende Wort. Bis heute wenigstens ist dieses letzte Wort nach dem Urteil besonnener und berufener Männer der Wissenschaft weder für noch gegen die Theorien von Ogino-Knaus gesprochen.

In der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ 1932, Nr. 50, bietet der Chefarzt der Städtischen Frauenklinik in Dortmund, Dr F. Engelmann, eine kritische Übersicht unter dem Titel: „Gibt es eine empfängnisfreie Zeit im Sexualzyklus der Frau?“ und kommt zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

1. Der neuen Theorie von *Ogino-Knaus* von der beschränkten Konzeptionsfähigkeit der Frau kommt ebensowenig wie der alten von *Capellmann* eine praktische Bedeutung nicht zu, insbesondere nicht für die Fälle, wo eine Schwangerschaft unter allen Umständen vermieden werden muß. Im Einzelfalle mag es bei gewissenhafter Befolgung der gegebenen Regeln wohl gelingen, eine Schwangerschaft mit einem großen Prozentsatz von Wahrscheinlichkeit zu verhindern.

2. Eine gewisse grundsätzliche Anerkennung wird man mit *Niedermeyer* den theoretischen Erwägungen insofern zollen können, als es sicher mehr oder weniger für die Konzeption chancenreiche Tage innerhalb des Zyklus gibt. Ein Urteil darüber, welche von den neuen Anschauungen sonst noch richtig sind, ist selbst für einen, der sich seit Jahren mit dem Problem beschäftigt und auch literarisch auseinandergesetzt hat, außerordentlich schwer.

Nicht umsonst zeigen auch die akademischen Lehrer eine bemerkenswerte Zurückhaltung in ihrem Urteil. Nur einige wenige haben zu der doch recht bedeutungsvollen Angelegenheit Stellung genommen, und zwar bis jetzt nur in ablehnendem Sinne. (Vgl. z. B. das vollkommen ablehnende Urteil von *L. Fraenkel*, Breslau, in seinem kürzlich erschienenen Buche „*Die Empfängnisverhütung*“.) Es wird noch weitere intensive Forschung und vor allem die Beibringung neuen Materials nötig sein, um der gewiß verlockenden Theorie eine sichere Grundlage zu verschaffen, und um damit eine wirkliche Lösung des Problems der natürlichen Geburtenregelung, die für viele

in der Tat eine Erlösung sein würde, zu bringen. (Zu diesen gehören neben den gläubigen Katholiken auch die orthodoxen Juden, in deren Kreisen neuerdings auch das Problem der periodischen Enthaltensamkeit und Unfruchtbarkeit ventilert wird. Siehe *Levy*, Die sexuelle Not in jüdischer Schau. Hormon-Verlag, Frankfurt a. M. 1932.)

Wenn nun schon die theoretische Richtigkeit der Thesen von Ogino-Knaus mit größter Zurückhaltung beurteilt werden muß, dann ist für den Seelsorger solche Zurückhaltung doppelt und dreifach geboten, wenn er im Einzelfalle Ehegatten beraten soll, die von der Theorie Gebrauch machen wollen. Denn dazu genügt es nicht, die Ogino-Knaus-Formel für die empfängnisfreien Tage zu wissen, sondern müssen auch alle Voraussetzungen zu deren richtiger Anwendung gegeben sein. Und diese Voraussetzungen sind keineswegs einfach. Es muß

1. die Zyklusform der Frau zuverlässig festgestellt werden, wozu mindestens sechs bis acht Monate genaueste Beobachtung und Aufzeichnung des Menstruationseintrittes erfordert wird;

2. die Berechnung der kritischen Tage im Zyklus richtig geschehen, wozu immerhin, trotz der *Smulder-schen* Tabellen und des „Konzip-Kalenders“, Intelligenz und Sorgfalt in nicht geringem Maße nötig ist, namentlich bei verkürztem oder schwankendem Menstruationszyklus, wo die Berechnung nicht auf Monate hinaus, sondern nur von einer Regel zur andern verläßlich ist;

3. auf Ausnahmefälle Bedacht genommen werden, die gar nicht selten sind. Dazu gehören alle Krankheiten des weiblichen Organismus, namentlich der Geschlechtsorgane; Stoffwechselstörungen; ungewohnte körperliche Anstrengung (z. B. Bergtouren, schwere Arbeiten); Klimawechsel und größere Änderungen in der Lebensweise; schwere seelische Erregungen und Erschütterungen (wozu auch ungewohnter Geschlechtsverkehr gehören kann). Alle diese und noch andere Ursachen können erfahrungsgemäß den Monatszyklus der Frau stören und damit alle Berechnungen über den Haufen werfen.

Und alle diese Voraussetzungen wollte ein Seelsorger bei seiner Beratung mit in Rechnung stellen? *Kann er das?* Antwort überflüssig!

Wenn ein so gewissenhafter, erfahrener und streng katholischer Arzt wie Dr. Niedermeyer unter Berücksichtigung aller bisherigen Forschungsergebnisse schließlich zu dem mageren praktischen Ergebnis kommt: „So bleiben vorläufig *nur sehr wenige Tage* übrig, die man mit gutem Gewissen als *annähernd konzeptionssicher*

bezeichnen kann“;¹³⁾ so wird sich der Priester und Seelsorger um so mehr zurückhaltend in seiner Aussprache und Beratung einstellen müssen, will er nicht sein Ansehen riskieren und bei einem Fehlschlag Ähnliches zu hören bekommen, wie es eine Enttäuschte im Berliner Kommunisten-Blatt „Die Welt am Abend“ schrieb: „Ich bin der Ansicht, daß der Professor, der den Quatsch von den empfängnisfreien Tagen ‚wissenschaftlich‘ festgestellt hat, dazu verurteilt werden müßte, alle Kinder zu ernähren, die an sterilen Tagen gezeugt werden.“¹⁴⁾

3. Leitsatz: Gleichwohl kann und soll der Priester in der seelsorglichen Praxis Eheleute, die in Gewissensnot sind, auf die Möglichkeit einer natürlichen und erlaubten Geburtenregelung nach der Theorie von Ogino-Knaus mit der nötigen Vorsicht hinweisen.

Der Satz ist nur die praktische Schlußfolgerung aus dem im 1. und 2. Punkt Gesagten und die Anwendung der Entscheidung, welche die S. Poenitentiaria in derselben Sache unter dem 16. Juni 1880 gegeben hat: „... posse confessarium sententiam, de qua agitur, illis coniugibus, caute tamen, insinuare, quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit.“

Auch jene Forscher und Ärzte, die trotz *Ogino* und *Knaus* an der Anschauung festhalten: es gibt im Zyklus der Frau kein tempus agenneseos, keine absolut unfruchtbare, also „empfangnisichere“ Zeit — geben doch fast durchwegs zu, daß ein Konzeptionsminimum im weiblichen Zyklus anzunehmen ist. Ich verweise nur auf den vorausgehenden Artikel von *Dr Hittmair* in diesem Hefte der Quartalschrift und auf die oben S. 270 angeführte Äußerung von *Dr Engelmann*.

Wenn nun auch die ernste Forschung bis heute kein übereinstimmendes Ergebnis gezeitigt hat, wie weit dieses Konzeptionsminimum innerhalb der Zyklustage reicht, namentlich bei verkürzten und schwankenden Zyklen, so kann doch der sachverständige Arzt in normalen Fällen mit Sicherheit, in schwierigen Fällen mit Wahrscheinlichkeit eine Reihe von „konzeptionsfreien“ Tagen für den ehelichen Verkehr ermitteln, an denen die Wahrscheinlichkeit einer Befruchtung so gering ist, daß sie praktisch physiologischer Sterilität gleichgesetzt werden kann.

Dr Niedermeyer hat in dankenswerter Weise im „Pastor bonus“ 1932, Heft 1 („Was muß der Seelsorger

¹³⁾ „Zentralblatt für Gynäkologie“ 1932, Nr. 39, S. 2358.

¹⁴⁾ Zitiert bei *Radermacher*, a. a. O., S. 14.

von der fakultativen Sterilität wissen?“) darüber Aufschluß gegeben und seinen Standpunkt auch vor dem Forum der ärztlichen Wissenschaft¹⁵⁾ vertreten, freilich mit der nachdrücklichen Mahnung, daß wenigstens in schwierigen Fällen, bei Abweichungen vom Normalzyklus, ein erfahrener Arzt zu Rate gezogen werde. „Nie soll dies der Laie selbst tun, wozu gerade die Popularisierung leicht verleiten kann.“¹⁶⁾

Es sind freilich vorläufig nur wenige Tage, die nach dem bisherigen Stand der Forschung als „annähernd konzeptionssicher“ bezeichnet werden können; nach Dr. *Niedermeyer* im *Normalzyklus* etwa der 20.—25. Tag. „Man darf jedoch der Möglichkeit Rechnung tragen, daß bei noch weiterer Festigung unserer wissenschaftlichen Erkenntnis sich so weitgehende Vorsicht als überflüssig erweisen mag und daß sich noch weitere Tage als ausreichend konzeptionsfrei erweisen werden. Es ist möglich, daß mit der Zeit die Anwendbarkeit des Verfahrens für die Eheleute noch erweitert und erleichtert werden kann.“¹⁷⁾

Aber auch das Wenige, das bis jetzt als gesicherte Errungenschaft der Forschung gelten kann, ist für die seelsorgliche Praxis wertvoll. Es handelt sich in der praktischen Seelsorge nicht um diejenigen, die geschlechtlichen Verkehr in oder außer der Ehe skrupellos und unbekümmert um sittliche Normen suchen, aber mit der Last und Sorge für neues Leben sich nicht beschweren wollen. Solche Männer und Frauen kommen nicht zum Seelsorger um Rat und Hilfe, die wissen sich selbst zu helfen oder suchen Hilfe anderswo. In der seelsorglichen Praxis handelt er sich zunächst um katholische Ehegatten, die sich angesichts harter Lebensnotwendigkeiten: wirtschaftlicher Not, Wohnungselend, drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der Mutter, erblicher Belastung der Nachkommenschaft u. dgl. vor die bittere Alternative gestellt sehen, entweder auf den ehelichen Verkehr ganz zu verzichten oder zu Verhinderungsmitteln zu greifen, die ihr Gewissen belasten; um schwache und verzagte Ehefrauen und Ehemänner, die in der Ehe christlich leben möchten, aber den Lebensmut zur Erhaltung einer größeren Familie nicht aufbringen, sich schließlich einer gottentfremdeten Umwelt in

¹⁵⁾ „Zentralblatt für Gynäkologie“ 1932, Nr. 39: „Zur Frage der empfängnisfreien Zeit und ihrer praktischen Bedeutung.“

¹⁶⁾ A. a. O., S. 2358.

¹⁷⁾ A. a. O., S. 2358—2359.

ihrem Eheleben anpassen, und so in innerem Zwiespalt ohne Glück und Herzensfrieden dahinleben; um gläubige Katholiken, deren Christentum an der unerbittlichen Strenge des Sittengesetzes der Ehe zu zerbrechen droht. Die sind es, welche dem Seelsorger des zwanzigsten Jahrhunderts das schwerste Seelsorgsproblem aufgeben. Und solche Ehegatten kann und soll nun der Seelsorger in geeigneter Form und mit den nötigen Vorbehalten auf die „periodische Enthaltung“ in der Ehe aufmerksam machen. „Man braucht sie nicht mehr in schwierigen Lebenslagen der Ratlosigkeit überlassen; man kann ihnen ruhig und eindringlich auseinandersetzen, daß es ein Verfahren gibt, welches wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit die Empfängnis verhütet; wenn es auch keine absolute Sicherheit zu geben vermag, so ist eine solche doch schließlich bei anderen Verfahren auch nicht zu erreichen oder nur auf Kosten der Gesundheit — und die Eheleute dürfen es doch nicht aus den Augen verlieren, welchen Gewinn es bei dieser Sachlage für sie bedeutet, wenn es ein Verfahren gibt, das weder ihre Gesundheit schädigt, noch ihr Gewissen belastet. — Gewiß erfordert es auch so noch einen ziemlich hohen Grad der Entsagung und Beherrschung; aber was will das besagen gegenüber den unverhältnismäßigen Nachteilen und seelischen Schädigungen anderer Methoden! . . . Wenn man alle diese Momente ernst, sachgemäß und ruhig christlichen Ehepaaren auseinandersetzt, so werden alle die Eheleute, denen es ernst mit der Beobachtung der Sittengesetze ist, denen Religion nicht nur Formsache, sondern wahre Herzenssache ist, es dankbar begrüßen, wenn man ihnen wenigstens einen gangbaren Weg weist — eine Möglichkeit, aus den schweren Lebenskonflikten herauszukommen, und sie nicht der völligen Ratlosigkeit überläßt. Sie werden sich bewußt bleiben, daß alle menschliche Wissenschaft und Einsicht ihre Grenzen hat, daß es speziell bei diesen geheimnisvollen Lebensvorgängen niemals möglich sein dürfte, das Letzte zu ergründen, daß ein Rest bleiben muß, der dem Wirken der göttlichen Allmacht und Vorsehung überlassen bleiben muß. — Sie werden Halt und Trost finden in einer Lebensauffassung, die sie lehrt: Als Mensch nach besten Kräften und bestem Gewissen zu tun, was in Menschenkräften steht, und das Letzte vertrauensvoll den höheren Mächten zu überlassen, die allein Herr über Leben und Tod sind.“ So Dr. Niedermeyer in „Pastor bonus“.¹⁸⁾ Diese

¹⁸⁾ Jg. 43, Jänner 1932, S. 7—8.

herrlichen Worte eines wahrhaft menschenfreundlich und christlich, ja echt priesterlich denkenden Arztes verdienen, in die moderne Pastoraltheologie mit goldenen Lettern eingetragen zu werden.

Gewiß sind damit noch lange nicht alle Ehenöten behoben, namentlich jene allerschwersten nicht, wo nur ein Teil in der Ehe christlich denkt, der andere aber von Beherrschung und schonender Liebe nichts wissen will und Bindungen aus dem christlichen Sittengesetz nicht anerkennt; oder die immerhin seltenen Fälle evidenter Lebensgefährdung der Frau im Falle einer Schwangerschaft — wo dann schließlich nur gänzliche Enthaltung vom ehelichen Verkehr absolute Sicherung gewähren kann. Aber jeder praktische Seelsorger wird es als eine große Erleichterung seiner schweren Aufgabe begrüßen, daß er bei seiner alltäglichen Begegnung mit den „Mühseligen und Beladenen“ im Ehestand nicht immer nur mit der starren Formel operieren muß: aut — aut, gänzliche Enthaltung oder Verzicht auf die Sakramente!

4. Leitsatz: Priester und Seelsorger sollen sich von öffentlicher Propaganda für die sogenannte „natürliche Geburtenregelung nach Ogino-Knaus“ wenigstens dermalen ferne halten.

Ist die Stellungnahme, die wir im Vorausgehenden zu der ganzen Theorie von Ogino-Knaus genommen haben, richtig, so erübrigt sich eigentlich eine besondere Begründung dieses letzten Satzes. Es muß den Ärzten und Biologen überlassen werden, auf ihrem Forschungsgebiete weiter zu arbeiten, bis die naturhaften Zusammenhänge zwischen Ovulation und Menstruation und die sonstigen Voraussetzungen für die Errechnung „steriler Tage“ im Zyklus der Frau geklärt sind; dann erst darf die letzte praktische Nutzanwendung als „Methode der natürlichen Geburtenregelung“ in die breiten Massen getragen werden. Es wäre eine Irreführung der Öffentlichkeit, Ehegatten in bedrängter Lage einen Weg zur Geburtenregelung zu zeigen, der in Wirklichkeit vielleicht zu schwerster Enttäuschung führt — auch wenn an sich kein sittliches Bedenken hindert, diesen Weg zu gehen. Die Enttäuschten würden denen, die sie irreführt haben, ihr Vertrauen für immer entziehen. Wollen wir Priester und Seelsorger dieses Risiko auf uns nehmen — gerade jetzt, wo wir kaum mehr wissen, wie wir das Gesetz Gottes und die Autorität der Kirche in Sachen der Ehe aufrecht halten können? Es ist in Klerus-Zeitschriften wiederholt bedauert worden, daß der Name oder das Bild eines „Pfarrers“ als Reklame für allerlei zweifelhafte

Heilmethoden und Heilmittel erhalten muß — soll sich der Klerus zum Aushängeschild für eine Heilmethode für kranke Ehen hergeben, die sich *möglicherweise* — mehr will ich gewiß nicht sagen —, aber *möglicherweise* am Ende als Kurpfuscherei herausstellen könnte? — Das verantworte, wer will.

Dazu kommt eine weitere Erwägung. Wer die neue Methode natürlicher Geburtenregelung in der breiten Öffentlichkeit bekanntmachen und propagieren will, muß die letzten Einzelheiten des geschlechtlichen Lebens in der Ehe hervorziehen und bereden. Niemand, der ernst und ehrlich urteilt, wird es uns Priestern und Seelsorgern verdenken, daß wir in unseren Studien, Konferenzen und Fachzeitschriften von diesen Dingen handeln, wie könnten wir sonst unserer heiligen Berufspflicht, Wächter des göttlichen Gesetzes und der Sittenreinheit für die uns anvertrauten Gläubigen zu sein, nachkommen? Wir müssen wissen und verstehen, worum es geht, und uns klare Grundsätze erarbeiten, wie wir uns zu den neuen Problemen zu stellen haben. Wir müssen am rechten Ort und in der rechten Weise auch für diese Grundsätze eintreten. Ist es aber unsere Aufgabe und unser Beruf, in Wort oder Schrift vor der großen Öffentlichkeit diese Dinge lang und breit zu erörtern, etwa von der Kanzel oder in Zeitungen oder Pfarrblättern oder Flugblättern? Oder gar den Vertrieb des „Konzip-Kalenders“¹⁹⁾ pfarrämtlich zu übernehmen? Leider — es ist alles schon vorgekommen. Ich weiß einen Fall, wo ein Ordenspriester auf der Kanzel einer Stadtpfarrkirche die Methode Ogino-Knaus eingehend behandelte und großen Anstoß damit gab. Vor mir liegt ein Flugzettel, der sogar das „Imprimatur“ trägt und zur Massenverteilung bestimmt ist, in dem die neue Methode der Geburtenregelung angegeben und empfohlen wird. In einem Pfarrblatt aus dem Jahre 1931 ist folgendes zu lesen:

„Vom Ehekalender. In der letzten Pfarrblattnummer wurde dieser Kalender für Eheleute angezeigt. Er ist nunmehr im Sekretariat erhältlich. Die Bezeichnung ‚Ehekalender‘ ist geistiges Eigentum der Pfarre, wiewohl der Name anders lautet. Das geschieht deshalb, um

¹⁹⁾ Der „Konzip-Kalender“ ist ein technisches Hilfsmittel, die „empfangnissicheren“ Tage nach der Theorie von Knaus mechanisch mittels einer drehbaren Scheibe, die jeweils auf das Monatsdatum des Eintrittes der Regel eingestellt wird, ersichtlich zu machen. Angeblich unter Anleitung von Prof. Knaus selbst in verschiedenen Typen für verschiedene Zyklusformen hergestellt (Patent), wurde es im August 1931 nach anfänglichen Bedenken vom österreichischen Ministerium für soziale Verwaltung (Gesundheitsamt) freigegeben und ist heute in den Apotheken, wenigstens in Österreich, überall zu kaufen.

vorwitzige, unzweckmäßige Fragen zu verhüten. Unberufene werden sich unter dem Ehekalender nichts besonderes vorstellen können. Wir können ihn ruhigen Herzens allen Eheleuten empfehlen, bitten sie aber herzlich, jedes Wort genau und buchstabengetreu durchzulesen. Sollte sich herausstellen, daß für manche die eine Kategorie nicht paßt, obwohl der Kalender in seinen Grundsätzen auch für sie paßt, mögen sich die Anwärter gedulden, für anders menstruierte Zyklen ist er in Vorbereitung. Nähere Auskünfte erteilt . . .“

In einer späteren Nummer desselben Pfarrblattes wird dann direkt der „Konzip-Kalender“ angepriesen: „In den Apotheken unserer Pfarre wird er im Februar oder März zu haben sein. Vorläufig im Sekretariat oder beim Pfarrer persönlich, der zu Auskünften bereit ist. Wir nennen ihn Ehekalender, er wird bald den Namen Segenskalender haben. Zu verlangen ist er unter dem Namen: Konzip-Kalender.“

Den guten Glauben und die gute Absicht in diesen Fällen zu verdächtigen, liegt mir ferne. Aber ist das klug? Entspricht das der züchtigen Scheu und heiligen Ehrfurcht, mit der diese Dinge des Sexuallebens vor der Öffentlichkeit, vor Berufenen und Unberufenen, Wissenenden und Unberührten, Reifen und Jugendlichen zu behandeln sind? Haben wir außer der Tugend der Keuschheit nicht auch eine Tugend der verecundia,²⁰⁾ welche die „Torhüterin der Keuschheit“ genannt wird, und unter den gefährlichen Dispositionen zur Sünde die curiositas?²¹⁾ Wieviel Schaden hat die populär-sexuelle Literatur angerichtet? In verschiedenen Städten Österreichs ist vor nicht langer Zeit ein Wanderredner unter dem Decknamen *Hans Waldeck-Berlin* (sein wirklicher Name klingt semitisch) aufgetreten, hat öffentliche Vorträge über die natürliche Geburtenregelung nach Knaus-Ogino gehalten und Schriften über dieses Thema verschleißt, die sachlich im ganzen einwandfrei waren — in wessen Dienst und Interesse, entzieht sich meiner Kenntnis —, aber der Erfolg war, daß die Sittenpolizei amtshandeln mußte: die Auswirkung der Vorträge in dem sehr „gemischten“ Publikum führte dazu.

Im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster Nr. 14 vom 11. Oktober 1932 stand zu lesen:

Protest katholischer Frauen.

Vom Verbands der katholischen Frauen- und Müttervereine, des katholischen Deutschen Frauenbundes und der Konferenz der katholischen Eheberatungsstellen geht uns folgende Zuschrift zu:

„In der letzten Zeit beschäftigen sich weiteste Kreise mit der Frage der periodischen Enthaltung in der Ehe‘ zum Zwecke einer erlaubten Geburtenbeschränkung. In aufdringlicher Weise wird für den sogenannten Konzip-Kalender Reklame gemacht. Auch auf der Kanzel und durch massenweise Zettelverteilung an den Kirchentüren

²⁰⁾ Summa theol. 2. II. q. 144.

²¹⁾ Summa theol. 2. II. q. 167.

ist an einzelnen Stellen die sogenannte Smuldersche Methode propagiert worden. Selbst die Eheenzyklika und aus dem Zusammenhang gerissene Äußerungen katholischer Persönlichkeiten werden mißbraucht, um mit diesen Kalendern Geschäfte zu machen.

Als katholische Frauen erheben wir schärfsten Protest gegen diese unwürdige Behandlung schwierigster und verantwortungsreichster Ehefragen. Wir richten an das Bischöfliche Generalvikariat die gehorsamste Bitte, alles zu tun, um eine unwissenschaftliche, öffentliche Diskussion der auch biologisch und medizinisch noch völlig ungeklärten Frage und den geschäftlichen Mißbrauch möglichst zu unterbinden und die hochwürdige Geistlichkeit auf die großen Gefahren einer derartigen Propaganda für die christliche Ehe und die Würde der Frau hinzuweisen.“

Wir billigen den obigen Protest ausdrücklich und ersuchen die Herren Geistlichen, im Sinne vorstehenden Schreibens wirken zu wollen.

Münster, den 10. Oktober 1932.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Dazu kommt noch ein anderes wichtiges Moment. Man hat denen, welche die moralische Zulässigkeit der „periodischen Enthaltung“ grundsätzlich verteidigen, schon den Vorhalt gemacht, daß sie die „Flucht vor dem Kinde“ gutheißen und befördern, daß sie zu den ohnehin allgemein bekannten und massenhaft angewendeten Verhinderungsmitteln ein neues „auf den Markt bringen“, wo wir doch als Priester berufen sind, für das katholische Eheideal einzutreten. Nun ist es gewiß falsch, wenn Mayer²²⁾ und Radermacher²³⁾ die vorsätzliche Beschränkung des naturgemäßen Gebrauches der Ehe auf die empfängnisfreie Zeit und den Neumalthusianismus moralisch gleich werten, als wären es nur andere und andere Formen desselben verwerflichen Ehemißbrauches. Ebenso ist es auch eine unbegründete Besorgnis, die „Methode Ogino-Knaus“ werde den verhängnisvollen Geburtenrückgang weiter, ja ins Katastrophale steigern.²⁴⁾ Niedermeyer bemerkt mit Recht, die „periodische Enthaltung“ stellt solche Anforderungen an die Gatten, daß sie dadurch schon auf solche Eheleute beschränkt bleibt, die von vornherein eine opferbereite Ehegesinnung mitbringen. Sie wird zu hemmungslosem Mißbrauch und empfindlicher Geburteneinschränkung niemals führen können; stets werden bei ihr wirklich bloß ernste Gründe vorliegen müssen, wenn man sich zu ihrer Anwendung entschließen will.²⁵⁾ Aber durchaus begründet und ernst ist die Besorgnis, daß man gerade katholischen Priestern

²²⁾ Erlaubte Geburtenbeschränkung? S. 30—39.

²³⁾ Berechnungen und Gesetz im Eheleben. S. 15 ff.

²⁴⁾ Mayer, a. a. O., S. 58 f.

²⁵⁾ „Zentralblatt für Gynäkologie“, 56. Jg., Nr. 39, S. 2359.

eine öffentliche Propaganda der „neuen Methode“ sehr leicht dahin mißdeuten kann, daß nun auch die katholische Kirche das „Selbstbestimmungsrecht der Eltern in der Kinderschöpfung“ grundsätzlich freigibt, den „Entschluß zur Mutterschaft dem Familienrat anheimstellt“, und wie die modernen Phrasen sonst lauten; das „Wie?“ wird dann überhört oder gilt als nebensächlich. Und so werden die Gewissen auch katholischer Ehe-Onanisten eingeschläfert, wird die Gewissensverwirrung noch gesteigert werden. Mit diesem scandalum pusillorum muß man ernstlich rechnen, wenn auch das scandalum pharisaicum nicht in die Waagschale fällt. Daher warnt die Entscheidung der Pönitentie vom 16. Juni 1880: *caute tamen!*, und spricht nur von Beratung im Beichtstuhl, nicht von öffentlicher Propaganda. Und darum ist es ganz begreiflich und nur zu begrüßen, daß auch kirchliche Behörden in neuester Zeit gegen solche Propaganda Stellung genommen haben. So bringt das Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising Nr. 15 vom 29. Oktober 1932²⁶⁾ folgende Mahnung:

Unangebrachte Propaganda.

In letzter Zeit sind mehrfach von Autoren, welchen die nötige Sachkenntnis mangelt, Artikel und Schriften in der Öffentlichkeit erschienen, welche sich mit der Frage der „periodischen Enthaltung in der Ehe“ zum Zwecke einer erlaubten Geburtenbeschränkung befassen. Hierbei wird des öfteren in kritikloser Weise der Anwendung der sogenannten Smulderschen Methode das Wort geredet.

Um falschen Auffassungen namentlich für die Beichtstuhlpraxis vorzubeugen, sei darauf hingewiesen, daß die hier in Betracht kommende Frage sowohl biologisch wie medizinisch durchaus noch nicht genügend geklärt ist und daß man erst dann hiezu Stellung nehmen kann, wenn die kirchliche Autorität ein entscheidendes Wort hierüber gesprochen hat.

F. Buchwieser, Generalvikar.
Fischer.

Beschränken wir uns also als Priester und Seelsorger darauf, den gegenwärtigen Stand der Frage klar zu erfassen, die weitere Entwicklung der biologischen und ärztlichen Forschung aufmerksam zu verfolgen, von den schon gesicherten Ergebnissen diskreten Gebrauch zu machen in der Beratung und Seelenleitung der uns Anvertrauten — und im übrigen abzuwarten, ob etwa die kirchliche Autorität sich veranlaßt sieht, mit Entscheidungen oder Weisungen einzugreifen. Die Rettung der Menschheit aus der sittlichen Not des Ehelebens von der neuen „Methode der natürlichen Geburtenregelung“ zu

²⁶⁾ Fast gleichlautend ist die Weisung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, Jg. 76 (1933), Nr. 39.

erwarten, wäre auf jeden Fall eine große Täuschung. Rettung aus dem Eheverderben der Gegenwart kann nur kommen von der Rückkehr zum Gesetze Gottes und zu den Gnadenquellen des Ehesakramentes, zu der Pius XI. in dem monumentalen Rundschreiben „*Casti connubii*“ die Christenheit aufgerufen hat.

Der Ruf: Fort mit dem Alten Testament!

Von Dr Karl Fruhstorfer, Linz.

Wer gegenwärtig den Alten Bund vorzutragen hat, könnte seine Vorlesungen mit den Fragen eröffnen: Lohnt es sich jetzt noch für den Theologen, Zeit und Geisteskraft auf das Studium des Alten Testamentes zu verwenden? Kann heute das Alte Testament Anspruch erheben auf theologisches, auf religiöses Interesse? Vermag es dem modernen Menschen noch etwas zu bieten? Oder kommt ihm nur noch literarhistorischer, archäologischer Charakter zu? Erschiene es etwa angezeigt, das Alte Testament aus den theologischen Disziplinen auszuscheiden, um es der Literaturgeschichte des Alten Orientes zuzuweisen?

Gelehrsamkeit und Politik setzen ihren Fuß dem Alten Testament auf den Nacken. Gebieterisch verlangt man seine Entfernung aus der Theologie, aus dem Religionsunterricht, aus Predigt und Gottesdienst. Will das zwanzigste Jahrhundert wirklich zu Marcion zurückkehren, zu jenem Gnostiker des zweiten Jahrhunderts, der das Neue Testament beschnitten,¹⁾ der das Alte Testament als ein falsches, widergöttliches Buch verworfen hat?²⁾

Marcion hat eine Menge von Antithesen zwischen Altem und Neuem Testament aufgestellt,³⁾ die zum Gutteil in unserer Zeit wieder hervorgezogen werden. Der Gott des Alten Testamentes ist der Gott der bloßen Gerechtigkeit, des rächenden und strafenden Zornes. Der Gott des Neuen Bundes ist der Gott der reinen Güte. Im Gegensatz zum guten Gott des Neuen Bundes ist der alttestamentliche Gott conditor malorum; als Beweise müssen dienen die Sintflut, die Vernichtung Sodomas durch Feuer, die ägyptischen Plagen, die Verhärtung und Be-

¹⁾ *Irenaeus*, *Contra haereses* 1, 27: Migne, PG 7, Sp. 688.

²⁾ *Tertullian*, *Adversus Marcionem*. Ausgabe Vizzini. Rom 1902.

³⁾ Man sehe *Harnack*, *Marcion: Das Evangelium vom fremden Gott*. Leipzig 1921. In diesem Werk finden sich die Belegstellen für Marcions Antithesen.